



Campingplatzordnung

Sehr geehrter Campinggast!

Die Platzleitung und der Zweckverband Brombachsee als Eigentümer dieses Platzes heißen Sie herzlich willkommen und wünschen Ihnen viele Sonnentage sowie einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Damit sich alle Gäste auf dem Campingplatz wohlfühlen und die Platzeinrichtungen stets ungehindert nutzen können, bitten wir Sie, alles zu vermeiden, was die Gemeinschaft, den Frieden, die Ruhe und die Ordnung auf diesem Campingplatz stören könnte. Wir bitten Sie daher, die nachstehende Platzordnung einzuhalten.

1. Geltungsbereich

Die Platzordnung gilt für alle Campinggäste sowie für alle sonstigen Besucher des Campingplatzes. Mit dem Betreten des Platzes erkennt der Campinggast bzw. Besucher diese Platzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an.

2. Ankunft – Anmeldung – Platzbelegung

Der Zutritt zum Campingplatz ist ankommenden Campinggästen und ihren Begleitern nur nach Anmeldung in der Rezeption gestattet. Die Platzbelegung erfolgt in Absprache mit der Platzleitung, ein eigenmächtiger Platzwechsel ist nicht gestattet.

Der Platzleiter ist nach den bestehenden behördlichen Bestimmungen berechtigt, Ausweispapiere einzusehen.

Besucher haben sich ebenfalls vor Betreten des Platzes anzumelden. Besucher ist derjenige, der den Platz betritt, ohne übernachten zu wollen, gleich ob der Besuch nur kurze Zeit oder einen ganzen Tag dauert. Die Besucher, die bei Campinggästen in abgestellten Wohnwagen/Zelten/Campingfässern übernachten wollen, haben gemäß der Gebührenordnung die vollen Personengebühren zu entrichten. Die Besucher dürfen das Platzgelände nicht mit ihren Fahrzeugen befahren.

Der Stellplatznehmer ist dafür verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass sein Besuch ordnungsgemäß angemeldet wird und dass sich dieser Besuch ebenfalls gemäß der Platzordnung verhält.

Insofern eine Anmeldung von Besuchern nicht oder nicht vollständig erfolgt, ist neben der nachzufordernden Personengebühr ein zusätzliches Verwarnungsgeld zu entrichten. Dieses beträgt je nach Schwere des Verstoßes bis zu 150,00 €, mindestens jedoch 50,00 €. Bei wiederholten Verstößen gegen die Anmeldepflicht kann zudem ein Platzverweis für den Mieter ausgesprochen werden.

3. Gebühren

Die Camping- und sonstigen Gebühren richten

sich nach der jeweils gültigen Campingplatz-Preisliste, die in der Rezeption ausliegt.

4. Stromversorgung

Der Stromverbrauch wird pauschal pro Nacht verrechnet. Erst bei einem Aufenthalt von mehr als 40 Nächten wird der Strom nach Verbrauch verrechnet.

Ab Abnahmestelle ist der Gast für den Stromanschluss selbst verantwortlich. Es dürfen nur intakte dreiadrige Kabel mit CEE-Stecker verwendet werden.

5. An- und Abfahrtszeiten

Neu ankommende Campinggäste werden zu den aktuell aushängenden Rezeptionszeiten aufgenommen.

Gäste, die nach Einbruch der Dunkelheit ankommen, belegen möglichst einen Stellplatz auf dem Transitplatz. Nach Erledigung der Anmeldung wird am darauffolgenden Tag ein endgültiger Stellplatz zugewiesen.

6. Platzruhe

Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr im Sommer bzw. 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr im Winter und die Mittagsruhe von 13.00 bis 14.30 Uhr sind unbedingt einzuhalten. In diesen Zeiten bleibt das Tor an der Einfahrt geschlossen.

Jeglicher Lärm ist während dieser Zeit zu vermeiden. Das Befahren des Platzes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht erlaubt.

Tongeräte sind – auch außerhalb der Ruhezeiten – nur innerhalb der Wohnwagen/Zelte/Campingfässer erlaubt und dürfen nur in Zimmerlautstärke in Betrieb genommen werden.

7. Brandvorschriften

Offene Feuer sind auf dem Campingplatz nicht gestattet. Ausnahme hiervon ist im Bereich der offiziellen Feuerstelle im Bereich des Veranstaltungsgeländes. Die Nutzung dieser ist in der Rezeption anzumelden. Zum Grillen sind die hierfür vorgesehenen Plätze oder auf den Stellplätzen ein geeigneter Grill gewissenhaft zu benutzen. Für Koch- und Heizzwecke sind nur vorschriftsmäßige Geräte zu verwenden. In den Wohnwagen müssen die Geräte vorschriftsmäßig vom Wohnwagenhersteller installiert sein.

Die notwendigen Überprüfungen der Gasanlagen sind innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume durchführen zu lassen.

8. Baumbestand

Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen sind unzulässig. Für etwaige angerichtete Schäden hat der Gast aufzukommen.

9. Stellplätze

Der Stellplatz wird gemietet wie besichtigt. Es ist nicht statthaft, Caravans bzw. Zelte mit festen Anbauten, Zäunen, Hecken oder Dauerumfrie-

dungen zu versehen. Jede Veränderung des Stellplatzes, insbesondere das Ziehen von Gräben, seine Bearbeitung und seine Bepflanzung sowie das Aufstellen von Pflanzbehältern ist untersagt. Wurzeln der Bäume dürfen nicht beschädigt werden.

Nur Ganzjahresgästen ist das Aufstellen von Gerätehäuschen bzw. festen Anbauten nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Geschäftsleitung des Zweckverbands Brombachsee erlaubt (hierbei gilt als Grundlage der Gerätehäuschen ein maximales Ausmaß von Breite: 2,50 m, Tiefe: 2,00 m, Firsthöhe: 2,00 m. Das Dach darf ggf. farblich nur schwarz, das Holz nur natur oder braun gestrichen sein. Der Standort ist ausschließlich auf der vom Gast gemieteten Platznummer).

Insofern die Errichtung ohne die schriftliche Zustimmung erfolgt, ist ein Rückbau erforderlich, der vom Gast auf dessen Kosten vorzunehmen ist. Kommt dieser binnen der gesetzten Frist dem Rückbau nicht nach, wird dieser von der Geschäftsleitung veranlasst und dem Gast in Rechnung gestellt.

Ganzjahresgäste sind sowohl für den Rasen- als auch für den Heckenschnitt im Bereich ihres Stellplatzes selbst verantwortlich.

Stromkabel, Gartenschläuche, Zeltschnüre usw. dürfen sich nicht im Bereich der Hecken befinden. Kommt es bei Zwiderhandlungen zu Beschädigungen durch Pflegemaßnahmen des SeeCamping Langlau, übernimmt dieser keine Haftung für das eingebrachte Material. Insofern durch das eingebrachte Material eine Beschädigung von Arbeitsmitteln des SeeCamping Langlau erfolgt, haftet der Verursacher für diese Schäden.

Die Platzbegrenzungspfosten (teils auch mit Beleuchtung) dürfen nicht zur Befestigung div. Masten oder Zeltschnüre zweckentfremdet werden.

Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre oder anderes Zeltzubehör gefährdet oder belästigt wird.

10. Wohnfässer

Die Wohnfässer können ab 14.30 Uhr bezogen werden. Am Abreisetag ist das Wohnfass bis 11.00 Uhr zu räumen.

Zelte im Bereich der Wohnfässer sind ausschließlich als Spielzelte für Kinder oder als Übernachtungszelte für Hunde statthaft. Ein weiterer Aufenthalt in den Zelten – insbesondere zu Übernachtungszwecken weiterer Erwachsener – ist nicht zulässig. Hunde und andere Tiere sind in den Campingfässern nicht gestattet. In den Campingfässern darf nicht geraucht werden.

11. Spielplätze

Alle Arten von Ballspielen sind nur auf den ausgewiesenen Spielplätzen gestattet.

12. Allgemeines

12.1 Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur zur Ein- und Ausfahrt in das/aus dem Campingplatzgelände und nur auf den dafür vorgesehenen Wegen benutzt werden. Auf dem gesamten Campingplatz gilt Schrittgeschwindigkeit. Zuwiderhandlungen werden von der Platzleitung verfolgt und führen ggf. zu einem Platzverweis.

12.2 Im Interesse des Umweltschutzes, insbesondere wegen der Gefahr der Wasserverunreinigung, ist zur Aufnahme der Abwässer ein Eimer unter den Caravan zu stellen, insofern dieser keinen eingebauten Tank aufweist.

Chemikal-Toiletten dürfen nur in die dafür vorgesehenen Ausgussbecken in den Sanitärgebäuden entleert werden bzw. können komfortabel in der vollautomatischen Spülvorrichtung „Camper Clean“ im Sanitärgebäude 2 geleert und gereinigt werden.

12.3 Abfälle aller Art – jedoch keine Flüssigkeiten – gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Der Stellplatz ist vom Gast vor seiner Abreise vollständig in Ordnung zu bringen und zu säubern. In die im Bereich der Entsorgungsstation befindlichen Abfallbehälter darf nur Müll entsorgt werden, der auch am Platz anfällt. Wertstoffe (Papier, Glas, Plastik, Metall) sind vom Abfall zu trennen und über die jeweiligen Behälter im im Bereich der Entsorgungsstation zu entsorgen.

12.4 Kraftfahrzeuge sind auf den Stellplätzen abzustellen; sie dürfen nicht auf oder neben den Wegen geparkt werden. Das Waschen von Kraftfahrzeugen und Caravans ist nur auf dem dafür vorgesehenen Waschplatz erlaubt. Die Gebühren für die Benutzung des Waschplatzes richten sich nach der jeweils gültigen Campingplatz-Preisliste.

12.5 Am Campingplatz werden die grauen Camping-Propangasflaschen in 5kg sowie 11kg zum Tausch bereitgehalten. Die Rücknahme nur dieser Eigentumsflaschen ist möglich. Große (33 kg) Flaschen sind aufgrund sicherheitstechnischer Überlegungen nicht zugelassen.

12.6 Für die Mittags- bzw. Nachtruhezeiten befindet sich in einem Kästchen an der Ausfahrtsäule eine Tornotöffnung hinter Glas. Die Scheibe darf nur bei Notfällen (Krankheit, Unfall, Feuer) eingeschlagen werden. Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt.

Gäste, die während der Nachtruhezeiten zum Campingplatz zurückkehren, können ihren Pkw auf dem Parkplatz nach dem „Amigo“-Minigolfplatz kostenlos (Anmeldebestätigung hinter die Windschutzscheibe legen) abstellen.

12.7 Der Stellplatz ist vom Campinggast stets in Ordnung zu halten. Die Platzleitung ist berechtigt, von den Campinggästen die Beseitigung der um ihren Wohnwagen/Zelten herumliegenden Abfälle bzw. sonstige Gegenstände zu verlangen.

13. Hunde

Hunde sind auf dem Campingplatz zugelassen. Die Besitzer verpflichten sich jedoch, folgende

Bestimmungen einzuhalten:

Hunde dürfen nicht frei herumlaufen. Im gesamten Gelände – auch im Bereich des Stellplatzes – besteht Leinenpflicht und die Hunde sind an der kurzen Leine zu führen. Ebenso ist es nicht gestattet, den Bereich des Stellplatzes mit einem mobilen Zaun zu versehen und die Hunde frei laufen zu lassen.

Hundebesitzer haben dafür zu sorgen, dass die Tiere den Campingplatz nicht verunreinigen. Etwaige Verunreinigungen sind vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen (Hundekotbeutel sind in einem Spender an der Rezeption kostenlos erhältlich).

Im Bereich der Campingfässer und aller weiteren Gebäude sind Hunde und andere Tiere nicht erlaubt.

14. Gewerbeausübung

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, insbesondere eines Gewerbes, und die Begründung eines selbständigen Wohnsitzes auf dem Campingplatz durch Campinggäste, ihre Begleiter oder durch Besucher sind unzulässig. Es wird gebeten, bei Zuwiderhandlungen den Platzleiter zu verständigen.

15. Veranstaltungshaus – Stube im Empfangsgebäude

Der Saal im Veranstaltungshaus steht allen Platzgästen zur Verfügung. Der Raum ist nicht bewirtschaftet. Selbstbedienungseinrichtungen sind zum Teil vorhanden. Es wird vorausgesetzt, und dies ist unbedingt sicherzustellen, dass die Benutzer dieser Räume gegenseitige Rücksichtnahme üben und diese Einrichtungen (Räume und Tische) so verlassen, wie sie diese vorfinden. Kindern unter 8 Jahren ist ein Aufenthalt in den Räumen nur in Begleitung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten gestattet.

Das Veranstaltungshaus wird zu TV-Übertragungen, Kinderkino oder anderen Veranstaltungen geöffnet oder kann vom Camper zu den aktuellen Preisen angemietet werden.

16. Wasch- und Toilettenanlagen

Die Wasch- und Toilettenanlagen sind sauber zu halten. Evtl. auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher sofort zu beseitigen. Wäschestücke und Geschirr dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen gewaschen werden; in den Waschräumen ist dies untersagt. Wir bitten bei Zuwiderhandlung dies dem Platzleiter zu melden.

Die Waschräume sind während der Raumpflegearbeiten geschlossen.

17. WLAN

Der SeeCamping Langlau stellt seinen Gästen eine kostenlose WLAN-Grundversorgung zur Verfügung. In diese kann sich mittels Zugangscode, welcher der Anreisebestätigung aufgedruckt ist, eingewählt werden. Höhere Übertragungsraten können an der Rezeption kostenpflichtig erworben werden.

Um einen reibungslosen Betrieb des kostenlosen WLANs zu ermöglichen, ist die Einrichtung privater WLAN Hot-Spots ausschließlich in

Kanälen im 5 GHz Band zulässig. Dabei handelt es sich um die Kanäle 36 (Frequenz 5.180 GHz) bis Kanal 64 (Frequenz 5.320 GHz). Die dabei verwendete Bandbreite darf 40MHz nicht überschreiten (a oder n - Standard). Die Verwendung des 2,4 GHz Bandes ist im kompletten Platzbereich ausdrücklich verboten, da die Frequenzen die Funktion des kostenlosen WLAN beeinträchtigen. In besonders schweren Fällen (beispielsweise bei ähnlicher Benennung des privaten Hot-Spots wie das öffentliche Netz) wird eine Ortung der Signalquelle beauftragt. Hierfür wird eine Gebühr i. H. v. 300,00 € erhoben, die dem Errichter des Hot-Spots in Rechnung gestellt wird. Zudem erfolgt zum Schutz der anderen Gäste Strafanzeige im Hinblick auf arglistige Täuschung.

18. Hausrecht

Die Platzleitung, das während den Nachtstunden eingesetzte Wachpersonal und sonstige Beauftragte des Zweckverbands Brombachsee sind berechtigt, den Zutritt und die Aufnahme von Personen zu verweigern oder Personen des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Platz oder im Interesse der Campinggäste erforderlich ist.

19. Haftung

Für Schäden aller Art, die Campinggäste oder Besucher auf dem Campingplatz erleiden, wird nur gehaftet, soweit die Schäden durch den Zweckverband Brombachsee, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Jeder Platzbesucher haftet dem Zweckverband Brombachsee oder dessen Erfüllungsgehilfen für alle von ihm und seinen Angehörigen verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstigen Schäden (einschl. Kraftfahrzeuge).

Die Platzbenutzer haften jedem anderen Campinggast und dessen Angehörigen gegenüber in gleicher Weise.

20. Abreise – Abrechnung

Die Abrechnung vor der Abreise kann nur zu den aktuell aushängenden Zeiten erfolgen. Die Bezahlung muss vor 12.00 Uhr, die Abreise vor 13.00 Uhr erfolgen. Bei Abreise nach 13.00 Uhr entstehen zusätzliche Gebühren gemäß der Campingplatz-Preisliste. Die Aufenthaltsdauer für zeitweilige Campinggäste wird nach Nächten berechnet.

21. Gültigkeit

Diese Campingplatzordnung gilt ab sofort. Sie kann jederzeit geändert werden.

Langlau, 17. Februar 2023